

# Wesentliche Punkte aus Sicht des Fleischerhandwerks zu der geplanten Einführung einer verpflichtenden Videoüberwachung

1. November 2024

Mit einer Überarbeitung des Tierschutzgesetzes soll eine Pflicht zur Installation einer offen sichtbaren optisch-elektronischen Einrichtung mit dem Zweck der Anfertigung und Bereitstellung von Videoaufzeichnungen von Tieren und der mit den Tieren arbeitenden Personen im Zusammenhang mit der Schlachtung eingeführt werden. Dies könnte weitreichende Folgen für selbstschlachtende Unternehmen des Fleischerhandwerks haben.

- **Wettbewerbsfähigkeit erhalten und regionale Kreisläufe sichern:**  
Eine Verpflichtung zur Einführung einer Videoüberwachung bei der Schlachtung könnte für kleinere handwerkliche Betriebe eine unüberwindbare finanzielle und organisatorische Belastung darstellen und deren Fortbestand, mindestens aber die betriebseigene Schlachtung gefährden. Die regionale Schlachtung steht bereits durchzunehmende bürokratische Anforderungen, den Fachkräftemangel und den Rückgang regionaler Tierhaltung massiv unter Druck. Zusätzliche Belastungen müssen vermieden werden. Ein Wegfall regionaler Schlachtstätten würde die lokalen Kreisläufe beeinträchtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft beschleunigen.
- **Vorgesehene Ausnahme ist für kleine Schlachtbetriebe essenziell:**  
Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ausnahme für kleine Schlachtbetriebe, die nach europäischem Recht keinen Tierschutzbeauftragten benennen müssen, da bei ihnen aufgrund geringerer Schlachtzahlen ein niedrigeres Risiko für Tierschutzverstöße besteht, ist unbedingt beizubehalten. Die Schlachtung ist bei diesen Betrieben in der Regel nicht der Hauptzweck der Tätigkeit, weshalb sie nur an wenigen Tagen in der Woche durchgeführt wird. Die handwerkliche Schlachtung erfolgt für jedes Tier individuell, ohne Zeitdruck und unter Aufsicht geschulter Fachkräfte, die den gesamten Prozess sorgfältig begleiten und auf das Wohl der Tiere achten.
- **Konkretisierung des Ermessens zur Anordnung der Videoüberwachung:**  
Die im Gesetz vorgesehene Ermächtigung der Behörden, im Einzelfall auch in Handwerksbetrieben eine Videoüberwachung anzuordnen, muss konkretisiert werden. Das Ermessen der Behörden muss dahingehend eingeschränkt werden, dass die Anordnung nur im Falle von wesentlichen Verstößen gegen Tierschutzvorgaben in Betracht kommt, nicht aber schon beispielsweise bei nicht hinreichend belegten Verdachtsmomenten oder gar Personalmangel auf Seiten der Behörden. Bevor eine Videoüberwachung eingeführt wird, müssen weniger einschneidende Maßnahmen wie gezielte Kontrollen durch Behörden erfolgen.
- **Der Umfang der Vorgaben muss verhältnismäßig bleiben:**  
Unabhängig von der Frage, ob Videoaufzeichnungen tatsächlich geeignet sind, um eine Bewertung spezifischer Schlachtvorgänge vornehmen zu können oder doch bloß organisatorische Abläufe wiedergeben, müssen die Voraussetzungen und Möglichkeiten

kleinerer Betriebe Berücksichtigung finden. Vereinheitlichte technische Anforderung für industrielle Großbetriebe und handwerkliche Kleinbetriebe würde den heterogenen Strukturen nicht gerecht. Daher sind sowohl hinsichtlich der zu überwachenden Bereiche als auch hinsichtlich der technischen Umsetzung flexible Ansätze erforderlich. Insbesondere in gewachsenen Betrieben würde anderenfalls eine hohe Anzahl von Kameras erforderlich werden. Dies ginge mit entsprechend höheren Anschaffungs- und Wartungskosten einher. So besteht beispielsweise keine Notwendigkeit der Überwachung während der gesamten Phase vom Entladen bis zur Betäubung der Tiere. Die temporäre Unterbringung der Tiere nach dem Entladen dient oft der Beruhigung und nicht nur logistischen Zwecken, sodass hier keine Videoüberwachung erforderlich ist. Auch in Tierhaltungsbetrieben gibt es keine vergleichbare Überwachung. Zudem muss die Bereitstellung der Aufnahmen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten erfolgen, beispielsweise durch eine Inaugenscheinnahme vor Ort anstelle einer täglichen Übermittlung.